

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Marienmünster
vom 15.12.2022 (Hebesatzsatzung 2023)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergezet in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	274 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v.H.
2 Gewerbesteuer	415 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 15.12.2022

gez.
Suermann
Bürgermeister